

Coronavirus SARS-CoV-2 Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung Musik

Ob und in welchem Rahmen Proben, Auftritte im Laienbereich, kirchenmusikalische Ausbildung und musikalische Gottesdienstgestaltung stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/kirchenmusikalische Ausbildung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
- (3) Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
- (4) Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung)

Derzeitige Einschränkungen des geltenden Konzepts

(Stand 05.05.2021 – gültig bis zum Erscheinen eines neuen Dokuments)

- Der **Auftrittsbetrieb der musikalischen Breiten- und Laienkultur** (nicht professionelle Chöre und Musikgruppen) ist untersagt.
- Die **Gottesdienstgestaltung** durch Chöre und Bläserchöre ist untersagt
- **Gemeindegesang** im Gottesdienst ist untersagt

Gottesdienstgestaltung durch einzelne Musiker ist gestattet und in der Anordnung zur Liturgie geregelt. Die Zahl der Sänger ist dabei auf höchstens vier zu beschränken. Der Einsatz von Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig. Vorbereitende Abstimmungen (z.B. Einsingen/Einspielen) zur Gottesdienstgestaltung sind möglich, jedoch auf ein Minimum zu beschränken.

Der Probetrieb der musikalischen Breiten- und Laienkultur in RLP ist abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte wie folgt möglich:

Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50

- Im Freien können bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahre unter Anleitung einer erwachsenen Person gemeinsam proben.
- Im Freien können Gruppen bis zu 10 Personen und eine leitende Person gemeinsam Proben.

Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- Es können nur noch Proben im Freien mit 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre unter Anleitung einer erwachsenen Person stattfinden.

Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100

- Es können nur noch Proben im Freien mit 5 Kindern bis einschließlich 14 Jahre unter Anleitung einer erwachsenen Person stattfinden

Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 165

- Es sind keine Proben zulässig

In Hessen sind Proben der Breiten- und Laienkultur als Zusammenkünfte geregelt und daher nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Der außerschulische Musikunterricht im Institut für Kirchenmusik, den Regionalkantoraten und im Geltungsbereich der Chöre am Mainzer Dom ist in RLP abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte wie folgt möglich:

Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

In Innenräumen ist Musikunterricht als Einzelunterricht oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro 20m² Unterrichtsraumfläche möglich. Bei Unterricht mit erhöhtem Aerosolausstoß (Gesang, Blasinstrumente) müssen alle Personen einen max. 24 Stunden alten negativen Corona-Test vorweisen können. Im Freien ist Unterricht in Gruppen bis 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrkraft gestattet.

Sieben -Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 100 und 165

Der Unterricht im Freien ist nur noch in Gruppen bis 5 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrkraft gestattet.

Ansonsten gelten die Regelungen wie bei einer Inzidenz unter 100.

Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 165

Es ist nur noch Distanzunterricht (online) gestattet

In Hessen kann der außerschulische Musikunterricht erfolgen, wenn die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden. Eine Gruppenobergrenze in Einrichtungen gibt es nicht. Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht kann in geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht stattfinden. Abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte gelten folgende Einschränkungen: Bei einer Sieben-Tageinzidenz zwischen 100 und 165 ist nur Wechselunterricht zulässig. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 ist nur Distanzunterricht (online) möglich.

Organisation	Ja/ Nein	Maßnahme/ Kommentar
<p><u>Verantwortung</u> Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.), oder der Einrichtung, bzw. die Lehrperson tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden. Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um.</p>		
<p><u>Unterweisung und Information</u> Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.</p>		
<p><u>Teilnahmebeschränkung</u> Zutritt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die</p>		

<p>geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten</p>		
<p><u>SARS-CoV-2 Testangebot</u> Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 – Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten.</p> <p>Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 30.06.2021 aufbewahrt.</p>		
<p><u>Abstandsregeln¹</u> Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes beim Singen bzw. Spielen von Instrumenten werden folgende, vereinfachten Mindestabstände eingehalten:</p> <p><u>Gesang und Blasinstrumente</u> 3 m zwischen den Musikern/Musikleitung 5 m zu Publikum/Gemeinde</p> <p><u>Instrumente ohne erhöhten Aerosolausstoß</u> 1,5 m zwischen den Musikern/Musikleitung 3 m zu Publikum/Gemeinde</p> <p>Auf Atem-, Lippen- und Mundstückübungen wird verzichtet.</p> <p>Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden gelangen.</p> <p>Zwischen allen Personen wird mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während des Unterrichts bzw. des Auftritts nicht gewechselt werden. Das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter sowie die Hygiene-Empfehlungen sind den Leitlinien, Empfehlungen und Orientierungshilfen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz zu entnehmen.</p>		
<p><u>Händehygiene</u> Zur Händehygiene stehen in Sanitärräumen und Toiletten, ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. In allen Räumen wird ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes bzw. der Probefläche die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Erwachsene und Kinder) stehen unter https://bistum-mainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.</p>		
<p><u>Ort/Umgebung</u> Proben/Auftritte finden vorzugsweise im Freien statt. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich. Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Bei der Nutzung von Räumen zum Einzelunterricht, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche</p>		

¹ Weitere Gestaltungsspielräume ergeben sich aus den Vorgaben der Länder.

<p>Person ohne zusätzliche ausreichende Schutzmaßnahmen nicht unterschritten werden.</p>		
<p><u>Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)</u> Alle Personen tragen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. (siehe: Übersicht-Masken_Coronavirus_2021-01-25). Bei erlaubtem Unterricht und erlaubten Proben entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz.</p>		
<p><u>Lüftung und Reinigung</u> Bei Proben und Unterricht, die Innen stattfinden, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Die Probeintervalle/Unterrichtseinheiten sind auf 30 min zu begrenzen. Anschließend ist eine Lüftungspause durchzuführen (ca. 15 Minuten, in Abhängigkeit des Raumvolumens und der Lüftungsflächen). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO₂-Messgerät überwacht werden.</p> <p>Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebetreiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten.</p>		
<p><u>Benutzung von Gegenständen</u> Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt. Gemeinsam genutzte Gegenstände werden vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert. Noten werden vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt.</p>		
<p><u>Nachverfolgung von Infektionsketten</u> Für Proben und Unterricht wird eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten und Zeitraum des Besuchs erstellt werden. Die Listen mit den Kontaktdaten ist 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistum-mainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/</p>		